
Anhang 33 der AGB der OeKB CSD

Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD

Im Rahmen der Risikobewertung bei der Übernahme eines Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD werden sowohl der Emittent, als auch die zu verbuchende Emission einer Überprüfung unterzogen.

Die Risikobewertung erfolgt gemäß den Vorgaben des Art 49 Abs 3 CSDR und der Art 88 und 89 der delegierten Verordnung (EU) 2017/ 392 und berücksichtigt rechtliche, finanzielle und operationelle Risiken, insbesondere,

- a. ob der Emittent in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nach den AGB vollumfänglich nachzukommen, insbesondere gem. Pkt. 2.6 (1) alle zur Verwahrung und Verwaltung seines Wertpapiers erforderlichen Angaben gemäß Anhang 9 (Erforderliche Angaben zur Verwahrung und Verwaltung) gegenüber der OeKB CSD zu machen, sodass diese die Integrität und Verwaltung der Emission sicherstellen kann;
- b. ob die Verbuchung des Wertpapiers des Emittenten dazu führt, dass die OeKB CSD signifikante Änderungen ihres Geschäftsbetriebs vornehmen muss, die ihr Risikomanagementverfahren beeinträchtigen und die reibungslose Funktionsweise des von ihr betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems gefährden;
- c. ob die vom Emittenten für seine Emission geforderte Währung dem Anhang 15 (Leitfaden Geldkontoführung) entspricht und somit vom Wertpapierliefer- und Abrechnungssystem der OeKB CSD verarbeitet werden kann und
- d. ob die OeKB CSD die Funktion Notary Service und Safekeeping in Bezug auf das dem Gesellschaftsrecht oder vergleichbaren Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats unterliegende Wertpapier erbringt.

Kommt die Risikobewertung zu keinem positiven Ergebnis, so wird der Antrag auf Übernahme des Wertpapiers in die Verwahrung und Verwaltung der OeKB CSD als Issuer CSD abgelehnt.